

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 03.08.2020
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0174/20

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	18.08.2020	nicht öffentlich
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.09.2020	öffentlich
Stadtrat	08.10.2020	öffentlich

Thema: Verkehrsberuhigung und temporäre Sperrung für LKW in der Nachtweide

Mit Beschluss-Nr. 540-016(VII)20 (A0053/20) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.05.20 den Oberbürgermeister gebeten

„...zu prüfen, ob im Sinne eines sicheren Schulweges eine teilweise Sperrung (vor allem in den Morgenstunden) für den LKW-Verkehr angeordnet werden kann. Entsprechende Kontrollen des Ordnungsamtes sollen durchgeführt werden.“

Die Stadtverwaltung möchte über das Prüfergebnis informieren.

Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 StVO).

Die Nachtweide ist der öffentlichen Nutzung uneingeschränkt gewidmet. Sie befindet sich in einer Tempo 30-Zone und auf beiden Seiten verlaufen durchgängig breite Gehwege. Im Bereich der Schulstandorte und der Kindereinrichtungen sind zwei Fußgängerlichtsignalanlagen installiert und beidseitig die Verkehrszeichen „Achtung Kinder“ (Zeichen 136 StVO) aufgestellt. Entlang der Straße kann auf beiden Seiten geparkt werden und in diesem Bereich sind auf dem Gehweg Kurzzeitparkplätze eingerichtet, die das sichere Aussteigen erleichtern. Auf Anfrage teilte die Polizei mit, dass kein besonderes Unfallgeschehen mit LKW zu verzeichnen ist.

Es liegen somit keine besonderen örtlichen Verhältnisse im Sinne des § 45 Abs. 9 StVO vor. Das gilt auch für die Schulwege. Für die Sicherheit der Schulwege sind alle erforderlichen Verkehrswege (Gehwege), Verkehrseinrichtungen (FLSA) und Verkehrsregelungen (Tempo 30-Zone, Gefahrenzeichen „Achtung Kinder“ vorhanden. Die Anordnung eines Verkehrsverbotes für LKW ist straßenverkehrsrechtlich nicht begründet.

Weiterhin sind in der Nachtweide mehrere Gewerbetreibende angesiedelt. Für einige dieser Unternehmen sind LKW-Transporte für Materiallieferungen unabdingbar. Vor allem für die Bauunternehmen, die in der Nachtweide ansässig sind, sind LKW-Transporte unter 3,5 t nicht zu bewerkstelligen.

Dr. Scheidemann